

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten konsultieren sich zu bedeutenden internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Länder betreffen.

Artikel 9

Die Hohem Vertragschließenden Seiten erklären feierlich, daß keine von ihnen Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß keine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ihre Verpflichtungen aus bestehenden internationalen Verträgen oder aus regionalen und internationalen Organisationen, deren Mitglied sie sind, berührt, und verpflichten sich, keinerlei internationale Abkommen einzugehen, die mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unvereinbar sind.

Artikel 11

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf treten, werden im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung in bilateralen Verhandlungen gelöst.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt, in Kraft.

Artikel 13

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von 20 Jahren gültig.

Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. ♦

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, amharischer und englischer Sprache, ausgefertigt, wobei alle Texte gleichenaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Addis Abeba am 15. November 1979.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**
E. Honecker

**Für das
Sozialistische
Äthiopien**
Mengistu Haile Mariam

**Gesetz
zum Vertrag vom 17. November 1979
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen Republik Jemen
vom 3. Juli 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. November 1979 in Aden Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten **Juli** neunundneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunundneunzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker